

STELLUNGNAHME

vom 5. September 2019 zu

**Referentenentwurf des Gesetzes zur amtlichen
geologischen Landesaufnahme sowie zur
Übermittlung, Sicherung, öffentlichen
Bereitstellung und Zurverfügungstellung
geologischer Daten
(Geologiedatengesetz – GeolDG)**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Telefon: +49 228 9188-856

Vorbemerkung

Der DVGW begrüßt grundsätzlich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel einer besseren Verfügbarkeit und Zugänglichkeit staatlich und nichtstaatlich erhobener geologischer Daten.

Der DVGW sieht bei verschiedenen Regelungen allerdings Konkretisierungsbedarf und hält die verschiedenen Dokumentations- und Bereitstellungspflichten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für die betroffenen Stellen verbunden.

Der DVGW empfiehlt, die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des GeolDG auszunehmen, so wie dies bislang im geltenden Lagerstättengesetz der Fall ist. Zumindest aber sollte der öffentlichen Wasserversorgung keine über die in wasserrechtlichen Verfahren vorgeschriebenen Datenbereitstellungen hinausgehenden Übermittlungspflichten vorgeschrieben werden. Darin sind alle für die geologische Landesaufnahme relevanten und dem Zweck des GeolDG dienenden Daten enthalten. Weitergehende Datenbereitstellungen stehen nach Einschätzung des DVGW in keinem vernünftigen Verhältnis zwischen dafür erforderlichem Aufwand und daraus zu generierenden Nutzen für die Zwecke des GeolDG.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 2 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Absatz 3:

„Dieses Gesetz gilt für geologische Daten. Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung der Luft, des Wassers und des Bodens, die nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen gewonnen worden sind oder gewonnen werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. [...]“

in Verbindung mit

§ 3 Begriffsbestimmungen

Absatz 2:

„Eine geologische Untersuchung umfasst

1. alle rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, geothermischen, bodenkundlichen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des Bodens, des Grundwassers oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen, sowie
2. die Analyse und Bewertung der nach Nummer 1 gewonnenen Fachdaten, zum Beispiel in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Angaben zu anderweitigen Nutzungspotenzialen.“

Hinweis:

Die Abgrenzung zwischen geologischen Daten und vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfassten nicht-geologischen Daten ist nicht eindeutig und bietet einen großen Interpretationsspielraum. § 2 Abs. 3 sagt zwar, dass nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen gewonnene Daten, wie Daten zum Zustand des Wassers, nicht in den Anwendungsbereich des GeolDG fallen. Im § 3 Abs. 2 wird diese klare Trennung jedoch wieder aufgehoben in dem die geologische Untersuchung sehr umfassend definiert wird und u.a. alle Messungen und Aufnahmen des Grundwassers enthält. Das kann für Wasserversorger und die von ihnen beauftragten Dritten weitreichende Konsequenzen haben. So erheben Wasserversorger routinemäßig Beschaffenheits- und Grundwasserstandsdaten und bewerten diese zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Im Sinne des § 2 Abs. 3 werden diese Daten also nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen erhoben und bewertet, wären insoweit vom Anwendungsbereich des GeolDG nicht erfasst. Im Sinne des § 3 Abs. 2 sind aber Messungen des Grundwassers grundsätzlich Bestandteil geologischer Untersuchungen und mit ihnen lassen sich die Kenntnisse der (hydro)geologischen Verhältnisse verbessern und weiterentwickeln. Das kann bei entsprechender Interpretation der zuständigen Behörde zu sehr weitreichenden und aufwändigen Bereitstellungspflichten für Wasserversorger und die von ihnen beauftragten Dritten führen.

Forderung:

Es muss an geeigneter Stelle klar und eindeutig geregelt werden welche Aufnahmen, Messungen, Analysen und Bewertungen dem Zweck einer geologischen Untersuchung dienen und welche nicht.

Regelungen der §§ 8, 9 und 10 zur Übermittlung von Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten an die zuständige Behörde

Bewertung:

Wasserversorger und ihre Dienstleister legen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren den zuständigen Behörden umfangreiche Daten aus geologischen Untersuchungen vor. Die geologischen Dienste der Länder sind regelmäßig an diesen Verfahren beteiligt und bekommen diese Daten übermittelt. Diese Daten enthalten bereits die für die geologische Landesaufnahme und die Zwecke des GeolDG relevanten Informationen, die bei Wasserversorgern vorliegen. Der DVGW lehnt eine über die im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren geregelte Datenbereitstellung hinausgehende Verpflichtung zur Datenübermittlung für Wasserversorger und ihre Dienstleister als unverhältnismäßig sowie Betriebsgeheimnisse und Urheberrechte verletzende Übermaßregelung ab.

Der Aufwand bspw. für im Rahmen der Beantragung von Wasserentnahmerechten durchzuführenden Bewertungen auf Basis geologischer Untersuchungen wird dadurch erheblich höher und werden in ihrem Umfang im Vorfeld unkalkulierbar, ohne das ein nennenswerter Mehrwert für die geologische Landesaufnahme und die Zwecke des GeolDG geschaffen wird. Weiterhin werden Wasserversorger und ihre Dienstleister verpflichtet, Betriebsgeheimnisse offenzulegen und geistiges Eigentum bis hin zu Modellentwicklungen unentgeltlich an die Behörden zu übermitteln.

Forderung:

Der DVGW fordert die Herausnahme geologischer Untersuchungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Anwendungsbereich des § 2 bzw. aus den in den §§ 8, 9 und 10 definierten Übermittlungspflichten.

§ 13 – Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten

Vorschlag für eine ergänzende Regelung:

Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, innerhalb welcher Frist die zuständige Behörde auf das Angebot der Proben / Daten vor deren Entledigung / Löschung zu reagieren hat, damit die verpflichtete Person die vorgesehene Vernichtung / Löschung in absehbarer Zeit vornehmen kann. Da Proben von Bohrkernen im Regelfall 1-2 Monate aufbewahrt werden, wird eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zwei Monaten vorgeschlagen.

§ 16 Datenformat

Änderungsvorschlag Absatz 1:

„In den Fällen der §§ 8 bis 10 sind die Daten der zuständigen Behörde in einem von ihr benannten interoperablen Format elektronisch zu übermitteln, **soweit dies für den Übermittlungspflichtigen mit verhältnismäßigem Aufwand zumutbar ist und die Vorgaben des ITSiG eingehalten werden können.** Für die Interoperabilität raumbezogener Daten sind die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG zu beachten.“

Begründung:

Die verpflichtende Vorgabe eines bestimmten digitalen Datenformats kann die Wasserversorger und ihre Dienstleister ggf. vor erhebliche Probleme stellen und hohe Kosten, bspw. für die Digitalisierung analoger Bestandsdaten, verursachen. Der DVGW plädiert daher dafür hier mit Augenmaß zu verfahren. Außerdem weist der DVGW daraufhin, dass bei elektronischen Datenübermittlungen zwingend die Vorgaben des ITSiG einzuhalten sind.

§ 17 Kennzeichnung von Daten

Änderungsvorschlag zu Absatz 3:

„(3) Die zuständige Behörde berücksichtigt die Kennzeichnung und die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Entscheidung über die Datenkategorisierung **im Benehmen mit der zur Anzeige und Übermittlung verpflichteten Personen.**“

Begründung:

Es ist nicht davon auszugehen, dass die zuständige Behörde immer erkennen kann, ob es sich um für die übermittelnde Stelle sensible Daten handeln. Daher sollte die Entscheidung unbedingt im Benehmen mit dieser erfolgen.

§ 28 Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten nach § 10 sowie nachträglich angeforderter nichtstaatlicher Fachdaten nach § 12

Änderungsvorschlag:

„Nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 und die von der zuständigen Behörde nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12 **sowie Daten kritischer Infrastrukturen, die nach Artikel 13, Absatz 1 der INSPIRE-Richtlinie ausgenommen sind,** werden nicht öffentlich bereitgestellt.“

Begründung:

Der Schutz kritischer Infrastrukturen muss gewährleistet werden. Daher sollte darauf an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 33 Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben

Änderungsvorschlag Absatz 1:

„Die nach § 36 zuständige Behörde stellt die bei ihr vorhandenen Daten, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes, ~~und~~ der Länder ***und der Kommunen***, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, erforderlich sind, der Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Nummer 2, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zuständig ist, auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Verfügung.“

Begründung:

Die öffentliche Wasserversorgung ist Teil der im § 1 Nummer 3 genannten Wasserwirtschaft und eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Verantwortung der Kommunen. Kommunale Aufgaben, zumindest solche der öffentlichen Daseinsvorsorge, müssen daher in die Auflistung der öffentlichen Aufgaben, für die geologische Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ergänzt werden. Die unentgeltliche Datenbereitstellung muss auch zugunsten des von der bzw. den Kommune(n) beauftragten Wasserversorgers und seiner Dienstleister erfolgen.